UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Informationsblatt



Zecken lauern nicht nur im Gras

Umgang mit Zecken bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule.

Mit steigenden Temperaturen – vor allem in der Zeit von April bis Oktober – ist das Risiko von Zeckenstichen am größten. Zecken lauern im Gras und im Unterholz auf Menschen und Tiere, die sie im Vorbeigehen abstreifen.

Grundsätzlich ist die bei uns vorkommende Zecke nicht giftig. Jedoch sind Zecken potenzielle Wirte für Bakterien und Viren, die bei Menschen **ernsthafte Infektionskrankheiten** hervorrufen können. Hierzu gehören neben dem Frühsommer-Meningoenzephalitis-Virus (FSME-Virus) vor allem Bakterien der Gattung „Borrelia burgdorferi“, die Lyme-Borreliose verursachen können.

Eine Impfung gegen FSME ist allen Menschen zu empfehlen, die als Wandernde oder Naturfreunde in **FSME-Risikogebieten** unterwegs sind. In Deutschland besteht laut dem Robert Koch Institut (RKI) vor allem in Bayern, Baden-Württemberg, Südhessen, im südöstlichen Thüringen, in Sachsen, im südöstlichen Brandenburg und östlichen Sachsen-Anhalt ein Risiko für eine FSME-Infektion. Einzelne Risikogebiete befinden sich zudem in Mittelhessen, im Saarland, in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen.

In Rheinland-Pfalz ist bisher nur der **Landkreis Birkenfeld** als FSME-Risikogebiet eingestuft.

Genereller Schutz vor Zeckenstichen

- Bei Spaziergängen möglichst auf **festen Wegen** bleiben und Unterholz, hohes Gras und Hautkontakt zu bodennahen Pflanzen meiden.

- Beim Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten **feste Schuhe** anziehen.
- Auf **helle Kleidung** achten, die den Körper weitestgehend bedeckt. Hierauf lassen sich die Zecken leichter finden.
- Nach dem Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten – vor allem bei Kindern – **den Körper sorgfältig nach Zecken absuchen**. Bevorzugte Saugstellen sind an Kopf und Hals sowie unter den Armen, zwischen den Beinen und in den Kniekehlen.



Abbildung 1: Nahaufnahme einer Zecke

Zeckenfunde in Kita und Schule

Kinder und Jugendliche stehen während des Besuchs und bei allen Veranstaltungen von Kitas und Schulen unter Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen die Erzieherinnen und Erzieher bzw. Lehrkräfte als **Verantwortliche** handeln, wenn für die Kinder und Jugendlichen eine Gefahr besteht. Das gilt auch, wenn Sie bei einem Kind oder einem Jugendlichen eine Zecke bemerken.

Nach dem Entdecken sollte eine Zecke **unverzüglich entfernt** werden. Bitte verschieben sie die Zeckenentfernung nicht auf die Zeit nach dem Besuch der Kita oder der Schule durch die Eltern der Kinder.

Je schneller eine Zecke entfernt wird, umso geringer ist die Gefahr einer Infektion!

Nach aktuellem medizinischem Kenntnisstand können Borreliose-Erreger bereits in den ersten Stunden nach einem Zeckenstich übertragen werden. **Das Infektionsrisiko steigt daher mit jeder weiteren Stunde, in der die Zecke am Körper verbleibt.** Das Warten auf einen Arzttermin kann somit unnötig das Risiko einer Infektion erhöhen.

Was tun?

Auch Laien dürfen Zecken entfernen. Die Zecke sollte zwar schnellstmöglich, aber **ruhig und besonnen entfernt** werden. Dabei ist wichtig, dass der Zeckenleib nicht gequetscht wird, da sonst Krankheitserreger in den Körper „ausgedrückt“ werden.

Die Verantwortlichen in Kitas und Schulen sollten im Vorfeld **gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten festlegen**, wie im Falle eines Zeckenbefalls vorzugehen ist.

Wird bei einem Kind oder Jugendlichen eine Zecke entfernt, sind **die Erziehungsberechtigten in jedem Fall darüber zu informieren**.

Alle durchgeführten Maßnahmen sollten zudem **dokumentiert** werden.

Haftung

Die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Lehrkräfte **haften nicht** für Ansprüche der Kinder und Jugendlichen oder für die Aufwendungen der Unfallkasse, wenn doch eine Infektion auftritt – auch bei unsachgemäßer Entfernung einer Zecke. Ihre Haftung gegenüber den Kindern und Jugendlichen beschränkt sich – wie in allen anderen Fällen – auf vorsätzliches Herbeiführen des Unfalls bzw. der Infektion.

Für Ansprüche der Unfallkasse haften sie nur bei **grober Fahrlässigkeit**, also dann, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden. Da die Unfallkasse die Entfernung der Zecken empfiehlt, wird sie solche Ansprüche nicht geltend machen können.

Worauf Eltern achten sollten

Nach einem Zeckenstich sollte die Einstichstelle mindestens eine Woche lang **aufmerksam beobachtet** werden. Besonders bei einer sich ausbreitenden, ringförmigen Hautrötung ist es wichtig, eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen.

Eine **Borreliose** lässt sich im Frühstadium gut behandeln. Treten in den Wochen nach dem Zeckenstich gesundheitliche Beschwerden auf, sollte der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt unbedingt mitgeteilt werden, dass zuvor ein Zeckenstich erfolgt ist.

Weitere Informationen

- **DGUV Information 214-078** „Vorsicht Zecken“

Die Informationsschrift informiert über beruflich bedingte Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Zeckenstichen. **Sie ist ein Leitfaden für präventive Maßnahmen und zeigt auf, was nach einem Zeckenstich zu beachten ist.**

Zudem enthält sie einen Zeckenentferner und Hinweise zu dessen Anwendung.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10
56626 Andernach
Telefon: 02632 960-0
www.ukrlp.de

Für fachliche Fragen:
Fachbereich Bildungseinrichtungen
Telefon: 02632 960-1620
bildungseinrichtungen@ukrlp.de

Stand: März 2026

Bildnachweis: © DGUV/Butch – stock.adobe.com (Seite 1)
©DGUV/KPixMining – stock.adobe.com (Seite 2)